

Herrn Michael Hösli
Sektion Störfall- und Erdbebenvorsorge
Bundesamt für Umwelt (BAFU)
3003 Bern

scienceindustries
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech

Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich
linda.kren@scienceindustries.ch
T +41 44 368 17 11
F +41 44 368 17 70

Zürich, 2. Dezember 2016

Stellungnahme zur Vollzugshilfe „Störfallvorsorge bei Betrieben mit hochaktiven Stoffen“

Sehr geehrter Herr Hösli

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2016 haben Sie uns eingeladen, zum Entwurf der Vollzugshilfe „Störfallvorsorge bei Betrieben mit hochaktiven Stoffen“ Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und äussern uns wie folgt.

scienceindustries begrüsst diese neue Vollzugshilfe. Diese schlägt den Betrieben, welche mit hochaktiven Stoffen (HAS) umgehen, ein wirksames Vorgehen für die Bewältigung ihren Aufgaben gemäss Störfallverordnung (StFV) vor. Damit stehen Grossbetrieben aber auch KMUs- unserer Industrie eine einheitliche Vorgehensweise und Hilfsmittel zur Verfügung, welche ohne komplizierte EDV Programme eine Abschätzung der Störfallszenarien erlaubt. Mit der Erstellung dieser Vollzugshilfe ist eine wichtige Anregung von scienciindustries berücksichtigt worden.

Zu einzelnen Punkten haben wir folgende Bemerkungen:

- **Entscheidungsbaum auf S.5:** Gemäss dieser Darstellung muss sichergestellt sein, dass Sicherheitsmassnahmen gem. Art. 3 der StFV umgesetzt sind bevor ein Kurzbericht erstellt wird. Die gängige Praxis beim Vollzug ist sinnvollerweise aber anders: Im Kurzbericht werden die erwarteten schlimmstmöglichen Störfallszenarien beschrieben, die Massnahmen zu deren Vermeidung bzw. Verhinderung abgeleitet und erst danach erfolgt den Vergleich mit den bestehenden Sicherheitsmassnahmen. Je nach Ergebnis werden weitere Massnahmen bestimmt, bevor das Beurteilungsverfahren bei Ausbleiben einer schweren Schädigung auf Stufe Kurzbericht abgeschlossen ist. Wir schlagen daher vor, „Prüfung der Sicherheitsmassnahmen gem. Art. 3 der StFV“, durch „Prüfung des systematischen Vorgehen gem. Anhang 2.1 der StFV“ zu ersetzen. Damit wird geprüft, ob Inhaber sich fundiert mit den Themen Sicherheit, Gefahren und Risiken auseinandersetzen.

- **Stand der Sicherheitstechnik (S.9-10):**
 - Im 2. Kapitel weist man auf Sicherheitsmanagementsysteme hin, die als Basis für den sicheren Umgang mit HAS dienen und listet mögliche Massnahmen auf, welche zum sicheren Umgang mit HAS eingesetzt werden können. Es wäre angebracht am Anfang des Kapitels auf das Kapitel 1.2 *Treffen geeigneter Sicherheitsmassnahmen* des allgemeinen Moduls und des Moduls Betriebe mit chemischem Gefahrenpotenzial hinzuweisen. Es sollte ersichtlich sein, dass für einfache Anlagen das Vorgehen beim Treffen der Sicherheitsmassnahmen ausreicht, welches im Anhang 2.1 StFV in neun Punkten vorgegeben ist. Das Vorgehen orientiert sich an den heute üblichen Managementgrundsätzen, sodass sie von den Inhabern einfacher Anlagen selbständig, d.h. ohne Einbezug von Experten und mit verhältnismässigem Aufwand umgesetzt werden können.
 - Die organisatorischen Massnahmen 14 bis 16, die auf S.10 aufgelistet sind, sind unserer Meinung nach ebenfalls leicht angepasste Punkte des Vorgehens gemäss Anhangs 2.1 der StFV (und sind im allgemeinen Modul der Vollzugshilfe erklärt). Wir schlagen vor, dass man entweder bei jeder Massnahme den Verweis auf den entsprechenden Buchstabe des Anhangs macht oder dass man diese komplett entfernt.
- **Reduktionsfaktoren in Tabelle 2 (S.13):** Bei vielen Reduktionsfaktoren fehlen Referenzen zur Literatur oder Angaben darüber, wie die Zahlen zustande gekommen sind.

Für Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Michael Matthes
Mitglied der Geschäftsleitung



Linda Kren
Wissenschaftliche Mitarbeiterin